

SATZUNG DER JUNGEN UNION WILHELMSHAVEN

§ 1 Wesen, Ziel, Rechtsstellung

1

2
3 Der Kreisverband der Jungen Union Wilhelmshaven im Landesverband Oldenburg der Jungen
4 Union Deutschlands führt den Namen „Junge Union Wilhelmshaven“. Er ist der freiwillige
5 Zusammenschluss junger Menschen, welche die Gesellschaft im christlich-demokratischen Geist
6 mitgestalten wollen.

7

8 Das Ziel der Jungen Union Wilhelmshaven ist es, junge Menschen zu gewinnen, die in der
9 Bundesrepublik Deutschland Verantwortung tragen wollen. Die Junge Union Wilhelmshaven fühlt
10 sich konservativ-fortschrittlichen, humanistischen und christlichen Werten verbunden und möchte
11 diesen zu mehr Ansehen in der Gesellschaft verhelfen.

12

13 Der Kreisverband Wilhelmshaven ist eine selbstständige Organisation mit eigener Willensbildung.
14 Er arbeitet mit der Christlich Demokratischen Union auf allen Ebenen auf der Grundlage des
15 Vertrauens zusammen.

16

§ 2 Mitgliedschaft

17

18 Mitglied des Kreisverbandes Wilhelmshaven kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen
19 der Jungen Union bekennt, mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet
20 hat, sofern er sich zu den im § 1 niedergelegten Grundsätzen bekennt. Dies gilt nicht für Personen,
21 die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren haben, die einer
22 konkurrierenden politischen Organisation, Partei oder Wählergemeinschaft außer den
23 Unionsparteien angehören.

24

25 Es ist eine Fördermitgliedschaft möglich für Mitglieder, die das 35. Lebensjahr bereits vollendet
26 haben und die Ziele der Jungen Union weiterhin unterstützen möchten. Die Mitgliedschaft in der
27 Jungen Union Wilhelmshaven setzt keine Mitgliedschaft in den Unionsparteien voraus.

28

29 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Antragstellung des Neumitglieds und durch einen
30 bestätigenden Vorstandsbeschluss erworben. Erfolgt keine schriftliche Ablehnung innerhalb von
31 vier Wochen nach Eingang beim Kreisverband, gilt die Aufnahme als bestätigt. Gegen eine
32 Ablehnung kann beim Landesvorstand oder beim Landesschiedsgericht Berufung eingelegt
33 werden.

34

35 Die Mitgliedschaft endet durch altersbedingtes Ausscheiden, Austritt, Ausschluss oder Tod.

36

37 Ein Mitglied scheidet nach Vollendung des 35. Lebensjahres aus. Die Mitgliedschaft besteht für
38 den Zeitraum, für den ein Mitglied vor Vollendung des 35. Lebensjahres erworbene Wahlämter
39 entsprechend der Satzung bekleidet, auch über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus.

40

41 Der Austritt ist schriftlich beim Kreisverband mit Abgabe des Mitgliedsausweises zu erklären. Er ist
42 mit Eingang beim Kreisverband wirksam. Die Beitragspflicht erlischt am Ende jenes Monats, in dem
43 die Austrittserklärung beim Kreisverband eingeht.

44

45 Ist ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Rückstand, so kann dies
46 vom Kreisvorstand als Erklärung seines Austritts behandelt werden und ist dann dem
47 ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, wobei auf die Möglichkeit des Wiedereintritts
48 hingewiesen ist.

49

50 Ausschlussgründe liegen vor, wenn ein Mitglied

- 51 a) Wegen verfassungsfeindlicher Handlungen rechtswirksam verurteilt wurde,
- 52 b) Vorsätzlich zum Schaden der JU gegen Satzungsbestimmungen verstoßen hat,
- 53 c) Gelder, die im Zusammenhang mit der JU stehen, veruntreut hat.

54 Bei Vorliegen von Ausschlussgründen entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit über
55 den Ausschluss.

56 Gegen die Entscheidung kann der Betroffene beim Landesvorstand oder beim

57 Landesschiedsgericht Protest einlegen.

58 **§ 3 Rechte und Pflichten**

59

60 Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser
61 Satzung teilzunehmen.

62

63 Das aktive und passive Wahlrecht setzt eine ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus. Die

64 Beitragshöhe beträgt mindestens 2 Euro pro Monat. Der Beitrag kann in besonderen Fällen auf
65 schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ganz oder teilweise
66 reduziert werden.

67

68 Fördermitglieder lt. § 2 Abs. 2 haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

69 **§ 4 Aufgaben des Kreisverbandes**

70

71 Der Kreisverband hat die Aufgabe:

- 72 1. Für die Ziele der Jungen Union einzutreten und zu werben,
- 73 2. die Mitglieder über gesellschaftliche und politische Fragen zu informieren und die
74 politische Willensbildung anzuregen,
- 75 3. die Mitwirkung der Jungen Union Wilhelmshaven in den kommunalen
76 Vertretungskörperschaften vorzubereiten und zu unterstützen,
- 77 4. die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes umzusetzen.

78 **§ 5 Organe des Kreisverbandes**

79

80 Die Organe des Kreisverbandes sind:

- 81 1. die Kreismitgliederversammlung,
- 82 2. der Kreisvorstand.

83 **§ 6 Kreismitgliederversammlung**

84

85 (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist mindestens
86 einmal im Jahr durchzuführen.

87

88 (2) Die Kreismitgliederversammlung ist zuständig für:

- 89 - die Bestimmung der Richtlinien für die politische Arbeit des Kreisverbandes,
- 90 - die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Kreisverbandes,
- 91 - die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes,
- 92 - die Wahl des Kreisvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kreisschatzmeisters, der weiteren
93 Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer sowie der Delegierten zu den Gremien der
94 Landesverbände Oldenburg und Niedersachsen.

95

96 (3) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen oder wenn ein Viertel der
97 Mitglieder des Kreisverbandes dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Kreisvorstand
98 beantragt.

99 § 7 Kreisvorstand

100

101 (1) Der Kreisvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

102 a) dem Kreisvorsitzenden,

103 b) dem ersten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,

104 c) dem Schatzmeister, der zugleich zweiter stellvertretender Kreisvorsitzender ist,

105 d) bis zu drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

106 Kraft Amtes im Vorstand vertreten ist der/die Vorsitzende der Schüler Union Wilhelmshaven oder
107 dessen Stellvertreter/in.

108 Weitere Mitglieder des Kreisverbandes können auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch
109 Beschluss des Kreisvorstandes kooptiert werden.

110

111 (2) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Junge Union Wilhelmshaven nach außen.

112 Er nimmt Stellung zu aktuell-politischen Themen und gesellschaftlichen Fragen. Er ist an die
113 Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden.

114

115 (3) Der Kreisvorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen.

116

117 (4) Der Kreisvorstand tritt mindestens alle 2 Monate zusammen.

118

119 (5) Der Kreisvorstand kann Geschäftsführer und Pressesprecher berufen und abberufen.

120

§ 8 Finanzen

121

122 Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitglieds-

123 und Sonderbeiträge sowie Spenden aufgebracht. Der Kreisverband entrichtet Beiträge an den

124 Landesverband entsprechend dem Landesstatut. Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt

125 den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Schatzmeister und der

126 Kreisvorsitzende haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Haushaltsplan wird

127 vom Kreisschatzmeister und vom Kreisvorsitzenden aufgestellt und vom Kreisvorstand

128 verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem Schatzmeister.

129

130 Die Vollmacht für das Bankkonto der Jungen Union Wilhelmshaven steht einerseits dem
131 amtierenden Schatzmeister zu. Des Weiteren ist der/die Geschäftsführer/in der CDU
132 Wilhelmshaven Kraft Amtes im Besitz einer entsprechenden Vollmacht, die jedoch nur genutzt
133 werden darf, wenn:

- 134 - der JU-Schatzmeister seine Aufgaben zeitweise nicht erfüllen kann,
- 135 - der JU-Schatzmeister sein Amt dauerhaft nicht mehr ausführen kann
- 136 - oder der Posten des JU-Schatzmeisters bei den Vorstandswahlen nicht besetzt werden
137 konnte.

138 Die Übertragung der Aufgaben des JU-Schatzmeisters auf den/die Geschäftsführer/in der CDU
139 wird durch den Kreisvorsitzenden vereinbart.

140

141 Finanzielle Ausgaben i. H.v. bis zu 25 Euro kann der Kreisschatzmeister oder der Kreisvorsitzende
142 ohne vorherige Rücksprache tätigen. Ausgaben i. H.v. bis zu 50 Euro müssen vom
143 Kreisschatzmeister und vom Kreisvorsitzenden gemeinsam beschlossen werden. Alle Ausgaben
144 über 50 Euro bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Kreisvorstand mit einfacher
145 Mehrheit.

146 **§ 9 Ladungsfristen und Antragsberechtigung**

147

148 (1) Kreismitgliederversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei
149 Wochen vorher in Textform einberufen werden. Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen
150 können mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

151

152 (2) Anträge zu ordentlichen Kreismitgliederversammlungen müssen eine Woche vor dem
153 Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, sofern in der schriftlichen Einladung keine
154 Antragsfrist definiert wurde.

155

156 (3) Antragsberechtigt sind:

- 157 a) der Kreisvorstand,
- 158 b) jedes Mitglied des Kreisverbandes

159

160 (4) Der Kreisvorstand ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In Eilfällen kann er
161 telefonisch oder per Email mit einer Ladungsfrist von einem Tag einberufen werden. Die
162 Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

163

164 (5) Alle Ladungsfristen beginnen mit dem Absendedatum.

§ 10 Beschlussfähigkeit

165

166

167 (1) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß sind und wenn

168 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben

169 beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.

170 Kreismitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

171 beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

172

173 (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

§ 11 Beschlussfassung

174

175

176 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

177

178 (2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen

179 übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit

180 gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Durchführung von Wahlen

181

182

183 (1) Wahlen erfolgen auf ein Jahr mit Ausnahme der Kassenprüfer, die auf zwei Jahre gewählt

184 werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

185

186 (2) Die Wahl des Kreisvorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters bedarf der

187 Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

188

189 (3) Sind zwei oder mehr Bewerber bei einer Wahl zu wählen, so erfolgt die Wahl durch

190 Sammelabstimmung. Jeder Stimmberechtigte hat dann so viele Stimmrechte, wie Bewerber zu

191 wählen sind. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie vereinigten Stimmen als gewählt.

192

193 (4) Bei Stimmgleichheit oder Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit findet eine Stichwahl

194 zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die

195 meisten Stimmen erhält. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

196

197 (5) Wahlen werden grundsätzlich geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Solange kein

198 Stimmberechtigter widerspricht, ist die Wahl auch durch offene Abstimmung möglich. Dies gilt

199 nicht in Fällen des Absatzes 2.

200 **§ 13 Sitzungsniederschriften**

201

202 Über Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, in der minimal die anwesenden Personen und die
203 Beschlüsse festgehalten werden. Sie wird vom Protokollführer unterzeichnet.

204 **§ 14 Satzungsänderungen**

205

206 Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung mit einer
207 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die
208 vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der
209 Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen, die ausschließlich
210 stilistischer oder orthografischer Art sind, können vom Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit
211 beschlossen werden. In dringlichen Fällen können Satzungsänderungen vom Vorstand auch als
212 Tischvorlage eingebracht werden.

213 **§ 15 Auflösung des Kreisverbandes**

214

215 (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer ordentlichen
216 Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen
217 Stimmen beschlossen werden. Die vorgesehene Auflösung des Kreisverbandes muss auf der
218 Tagesordnung vermerkt sein.

219

220 (2) Das Vermögen des Kreisverbandes geht dabei in den Landesverband der Jungen Union
221 Oldenburg über.

222 **§ 16 Geschäftsordnung**

223

224 Der Kreisverband der Jungen Union Wilhelmshaven gibt sich eine Geschäftsordnung, die
225 Bestandteil dieser Satzung ist. Für Änderungen der Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen
226 des § 14.

§ 17 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

227

228

229 In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die
230 Bestimmungen der Bundessatzung der Jungen Union Deutschlands, der Landessatzung der Jungen
231 Union Niedersachsen und der Landessatzung der Jungen Union Oldenburg in der jeweils gültigen
232 Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

233

234

235 Die Satzung ist mit Ihrer Verabschiedung auf der Kreismitgliederversammlung am 15. Juli 2014 in
236 Kraft getreten.